

II-390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A N T R A G

No. 59/A
Präs.: 16. JAN. 1991
.....

der Abgeordneten Apfelbeck, Dr. Schmidt,
Dr. Frischenschlager, Dr. Ofner
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG), BGBl.Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 340/1987, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 17 ist folgender § 17a samt Überschrift einzufügen:

"Übertragung ins Wohnungseigentum

§ 17a.(1) Der Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte kann bei öffentlich geförderten Baulichkeiten an die Bauvereinigung den Antrag auf Übertragung ins Wohnungseigentum an diesem Miet- oder Nutzungsgegenstand stellen.

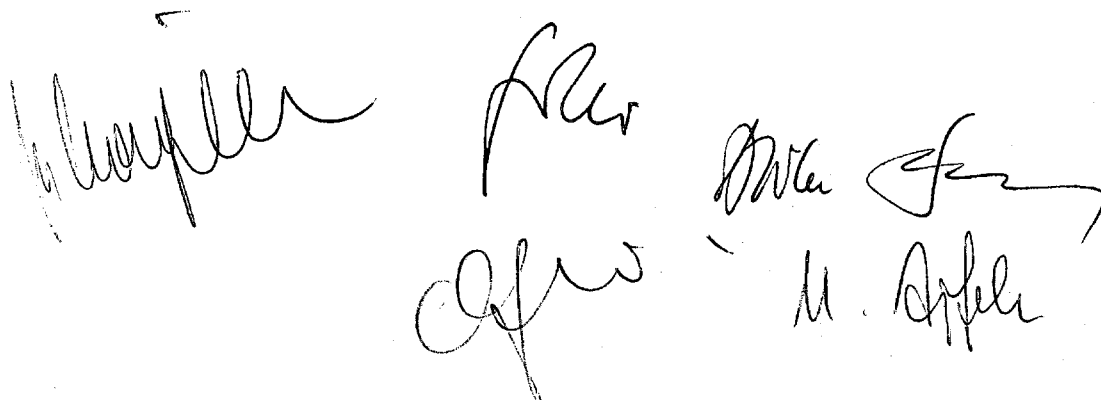
(2) Der Preis für die Übertragung ins Wohnungseigentum ist nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 15 sinngemäß zu bestimmen.

- (3) Durch die Stellung des Antrages wird der Mieter oder Nutzungsberechtigte Wohnungseigentumsbewerber im Sinne des § 23 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes, BGBl. Nr. 417/1975.
- (4) Die Bauvereinigung kann die Übertragung ins Wohnungseigentum nur ablehnen, wenn sie aufgrund ihrer Satzung oder zufolge ihres tatsächlichen Geschäftsbetriebes ihre Tätigkeit auf einen bestimmten Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 1 oder 2 beschränkt."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.



Begründung:

Seit einiger Zeit besteht für Mieter vor allem städtischer Wohnungen zunehmend die Möglichkeit, diese im Wege der Begründung von Wohnungseigentum zu kaufen. Obwohl bereits bei Beschlußfassung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes von allen damals im Parlament vertretenen Parteien angestrebt wurde, dem Mieter auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Begründung von Eigentum an seiner Mietwohnung einzuräumen, erfolgte bisher keine derartige Regelung.

Der vorliegende Antrag verfolgt daher den Zweck, auch Mietern von Wohnungen, die im Eigentum gemeinnütziger Bauvereinigungen stehen, die Übertragung ihrer Wohnung ins Eigentum zu ermöglichen.

Wien, am 16. Jänner 1991